

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG SCHULE

der Einwohnergemeinde Kappelen

Zweckbestimmung	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung Schule dient zur Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none">a) allfälliger Defizite aus Skilager, Projektwochen, Exkursionen, Anlässeb) der Schulweihnacht, Schulschluss oder anderen Feste der Schulec) von Jugendprojekten welche im Zusammenhang mit der Schule Kappelen stehend) ausserordentlichen Anschaffungen von Schul-, Turn- oder Spielmaterial						
Entstehung, Bestand	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung gründet auf der Verordnung über den Schulfonds gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2007, welcher durch folgende Einlagen gebildet wurde:</p> <table><tr><td>Saldo Fonds Christine Schmitz</td><td>Fr. 1'386.55 per 31.08.2007</td></tr><tr><td>Saldo Legat Johann Grogg</td><td>Fr. 5'242.45 per 31.08.2007</td></tr><tr><td>Skilager/Papierkasse</td><td>Fr. 5'355.20 per 31.08.2007</td></tr></table> <p>Der Bestand betrug bei Entstehung per 01.09.2007 Fr. 11'984.20.</p> <p>² Die Mittel aus dem Fonds Christine Schmitz und Legat Johann Grogg sind gemäss Art. 92 GV als unselbständige Stiftungen zu führen und dürfen damit nicht in die Spezialfinanzierung Schule integriert werden resp. werden hierzu der Spezialfinanzierung per Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements wieder entnommen.</p> <p>³ Per Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements beläuft sich der aus dem Schulfonds in die Spezialfinanzierung Schule übertragene der Bestand damit auf Fr. 15'135.26.</p>	Saldo Fonds Christine Schmitz	Fr. 1'386.55 per 31.08.2007	Saldo Legat Johann Grogg	Fr. 5'242.45 per 31.08.2007	Skilager/Papierkasse	Fr. 5'355.20 per 31.08.2007
Saldo Fonds Christine Schmitz	Fr. 1'386.55 per 31.08.2007						
Saldo Legat Johann Grogg	Fr. 5'242.45 per 31.08.2007						
Skilager/Papierkasse	Fr. 5'355.20 per 31.08.2007						
Speisung	<p>⁴ Die Spezialfinanzierung wird durch Kapitalzinsen, durch Erträge aus Anlässen, durch Erträge aus Altpapiersammlungen sowie Beiträgen der Einwohnergemeinde Kappelen an die Papiersammlung und das Skilager geäuffnet. Die Speisung durch Zuwendungen Dritter (Spenden und sonstige Zuwendungen) ist zulässig, insofern es sich dabei nicht um Gelder Dritter gemäss Art. 92 GV handelt, welche an einen bestimmten Zweck gebunden sind.</p>						
Entnahmen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Zweckbestimmung kann sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand der Spezialfinanzierung Rückgriff genommen werden.</p>						
Verfügungsrecht	<p>² Die Schulkommission verfügt über den Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung.</p>						

Artikel 4

Verzinsung

¹ Die Spezialfinanzierung wird in der Rechnung der Gemeinde Kappelen geführt und gemäss Weisungen des Gemeinderates verzinst.

Artikel 5

Verwaltung

¹ Die Verwaltung und Rechnungsführung der Spezialfinanzierung obliegt der Finanzverwaltung Kappelen.

Artikel 6

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Aufhebung bisheriger
Vorschriften

² Es ersetzt die Verordnung über den Schulfonds vom 19.06.2007.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker

Thomas Buchser

Bescheinigung Publikation fakultativer Referendum / Inkrafttreten

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates, also vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage und die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 24 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kappelen wurde im Anzeiger Aarberg vom 23.02.2018 publiziert.

Während der Auflage- bzw. Referendumsfrist ist gegen den Erlass weder Beschwerde geführt noch das Referendum ergriffen worden.

Das Inkrafttreten des Erlasses wurde im Anzeiger Aarberg vom 29.03.2018. publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 27.03.2018

Thomas Buchser